

Arbeitsrecht (Nr. 055/2007)

Rechtsprechung zu § § 17 TzBfG und § 72 Abs 1. Nr. 1 LPVG NW

Mitbestimmung bei befristetem Arbeitsvertrag und Befristungskontrollklage

Das Landesarbeitsgericht Hamm (LAG) entschied:

1.

Die wirksame Befristung eines Arbeitsvertrages setzt im Geltungsbereich des LPVG NW voraus, dass das in § 72 Abs.1 Nr. 1 LPVG NW geregelte Mitbestimmungsrecht des Personalrates gewahrt ist. Eine vor Erteilung der Zustimmung des Personalrates vereinbarte Befristung ist wegen Verletzung des Mitbestimmungsrechtes unwirksam. Nach § 16 TzBfG gilt der befristete Arbeitsvertrag dann als auf unbestimmte Zeit geschlossen.

2.

Diese Grundsätze sind auch zu beachten, wenn die Befristung in einem gerichtlichen Vergleich vereinbart wird. Auch dann ist die vorherige Zustimmung des Personalrates Voraussetzung für die Wirksamkeit der Befristung.

3.

Da das Recht des Arbeitnehmers, die Unwirksamkeit einer mit ihm vereinbarten Befristung durch eine Befristungskontrollklage nach § 17 TzBfG gerichtlich überprüfen zu lassen, zwingendes Arbeitnehmerschutzrecht ist, ist ein in den gerichtlichen Vergleich über die Vereinbarung einer Befristung aufgenommener „Verzicht“ auf eine „Rüge der Nichtbeteiligung des Personalrates“ rechtlich unbeachtlich (a.A. LAG Köln 12.12.2005 – 2 Sa 1054/05 –)

nicht rechtskräftig –

Berufung unter Az. zum BAG 7 AZR 287/06)
Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 14.12.06
Aktenzeichen: 11 Sa 1237/06

Veröffentlicht:
Internetveröffentlichung LAG Hamm vom 02.03.2007
07.03.2007